



SOZIALDIENST KATHOLISCHER FRAUEN
GESAMTVEREIN E.V.

Assoziierungsordnung
für den
Sozialdienst katholischer Frauen
Gesamtverein e.V.

beschlossen
durch die Delegiertenversammlung
am 9. Mai 2007 in Weimar

Vorbemerkung

Der Sozialdienst katholischer Frauen ist ein Frauenverband in der katholischen Kirche, der sich der Hilfe für Kinder, Jugendliche und für Frauen und Familien in besonderen Lebenslagen widmet.

Der Sozialdienst katholischer Frauen hat in seinem Leitbild:

Zum Selbstverständnis des Sozialdienst katholischer Frauen – der SkF als Fachverband, der SkF als Frauenverband, der SkF als Verband in der Kirche seine wesentlichen Bestimmungsgrößen und Handlungsgrundlagen beschrieben. Aufgaben und Struktur des SkF ergeben sich darüber hinaus aus den Satzungen für den SkF Gesamtverein und für die Ortsvereine.

In die Satzung für den SkF Gesamtverein wurde 1998 die Möglichkeit der Assoziierung korporativer Zusammenschlüsse aufgenommen. Einzelne Assoziierungen müssen durch die Delegiertenversammlung des SkF Gesamtvereins genehmigt werden. Darüber hinaus werden mit den jeweiligen korporativen Mitgliedern Assoziierungsverträge abgeschlossen, die durch den Vorstand genehmigt werden.

I. Akzeptanz des SkF Leitbildes

§ 1 Das Leitbild und die satzungsgemäßen Ziele des SkF müssen durch die assoziierten Vereine akzeptiert und durch ihre Arbeitsfelder repräsentiert werden.

II. Zielsetzung von Assoziierungen

§ 2 Assoziierungen anderer Vereine und juristischer Personen müssen eine fach- und verbandsspezifische Stärkung des SkF und seines frauen- und fachspezifischen Profils bedeuten.

§ 3 Assoziierungen im SkF Gesamtverein dienen dem Nutzen und positivem Zusammenwirken beider Partner, die sich zur wechselseitigen Förderung verpflichten.

III. Anerkennung von Satzungen

§ 4 Die jeweils gültigen Satzungen werden wechselseitig anerkannt.

IV Mitgliedschaften

§ 5 Die Mitglieder der assoziierten Vereine sind nicht Mitglieder des SkF Gesamtvereins.

V. Beteiligung auf Landes/Diözesan/Ortsebene

§ 6 Die Assoziierung eines Vereins findet dann nicht statt, wenn sich die Ortsvereine der Landesebene, der Diözese(n)/der überdiözesanen Zusammenschlüsse, in denen der Verein tätig ist, mehrheitlich dagegen entscheiden.

§ 7 Die Zusammenarbeit auf der Landes-, Diözesan- und Ortsebene wird im Einzelfall organisiert.

VI. Vertretung in Gremien

- § 8 Die assoziierten Vereine werden auf der Bundesebene durch ein Mitglied ihres Vereins vertreten.
- § 9 Die Vertretungen der assoziierten Vereine können nicht in den Vorstand des SkF Gesamtvereins und in das Schiedsgericht gewählt werden.
- § 10 Die Unterlagen für die Assoziation eines Vereins einschließlich der Stellungnahmen gemäß § 6 müssen den Delegierten sechs Wochen vorher mit der Einladung zugehen.

VII. Pflichten

- § 11 Die assoziierten Vereine verpflichten sich:
- zur Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes an den Vorstand
 - in ihren Öffentlichkeitsmaterialien in geeigneter Weise auf die Assoziation im SkF Gesamtverein hinzuweisen
 - an den SkF Gesamtverein Abgaben zu entrichten, deren Höhe den Abgaben von SkF Ortsvereinen mit entsprechender Beschäftigtenzahl entspricht
- § 12 Der SkF verpflichtet sich, die assoziierten Vereine bei der Förderung der ehrenamtlichen und beruflichen Arbeit zu unterstützen, insbesondere durch die Ermöglichung der Teilnahme an Fortbildungen der SkF Bundesgeschäftsstelle und durch Beratung ihrer Dienste und Einrichtungen in fachlichen Fragen.

VIII. Kündigungen

- § 13 Assoziierungsverträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie können mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- Verträge können ferner aus wichtigen Gründen fristlos gekündigt werden, insbesondere, wenn die assoziierten Vereine die Gemeinnützigkeit verlieren, sich einem anderen Wohlfahrtsverband anschließen oder die Interessen des SkF Gesamtvereins schädigen.